Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/4685

05. 06. 89

Sachgebiet 7400

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)

zu der Verordnung der Bundesregierung
— Drucksache 11/4303 —

Aufhebbare Dritte Verordnung zur Veränderung der Außenwirtschaftsordnung

A. Problem

Verschärfung der Ausfuhrkontrollen gegenüber Libyen im militärisch-strategischen Bereich, insbesondere im Zusammenhang mit der Herstellung von chemischen Waffen.

B. Lösung

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Erhöhter Verwaltungsaufwand

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

die Aufhebung der Dritten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung — Drucksache 11/4303 — nicht zu verlangen.

Bonn, den 31. Mai 1989

Der Ausschuß für Wirtschaft

Dr. Unland	**Kittelmann**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Kittelmann

Die Verordnung der Bundesregierung wurde durch die Unterrichtung über die gemäß § 92 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages an die Ausschüsse überwiesenen Vorlagen in Drucksache 11/4405 Nr. 2.2 vom 21. April 1989 dem Ausschuß für Wirtschaft mit der Bitte überwiesen, den Bericht dem Plenum möglichst bis zum 22. Juni 1989 vorzulegen.

Die Verordnung ist am 31. März 1989 im Bundesgesetzblatt I (S. 535) verkündet worden. Der einschlägige Runderlaß wurde im Bundesanzeiger Nr. 61 vom 31. März 1989 (S. 1731) bekanntgemacht. Sie ist am 1. April 1989 in Kraft getreten.

Ziel der Verordnung ist es, in der Übergangszeit bis zum Inkrafttreten neuer Strafvorschriften gegen die Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen, biologischen und chemischen Waffen durch das Erste Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen über die schon bestehenden Genehmigungserfordernisse hinaus Rechtsgeschäfte und Handlungen Gebietsansässiger im Außenwirtschaftsverkehr zu verbieten, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb von Anlagen zur Herstellung von chemischen Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste (Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in Libyen stehen. Das Verbot umfaßt die Ausfuhr sowohl genehmigungspflichtiger als auch an sich ausfuhrgenehmigungsfreier Waren, von Unterlagen zur Fertigung von Waren, sowie des Erbringens von Dienstleistungen Gebietsansässiger für solche Anlagen. Dabei ist davon auszugehen, daß die Anlage in Rapta in Libyen nach der gegenwärtigen Beurteilung der Bundesregierung zur Herstellung von C-Waffen nicht nur geeignet, sondern von vornherein bestimmt gewesen ist.

Das durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung verfügte Verbot gilt unabhängig davon, ob die Waren oder Unterlagen ausfuhrgenehmigungspflichtig sind oder nicht. Gefahren für den Völkerfrieden und die auswärtigen Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland könnten entstehen, wenn Waren und Fertigungsunterlagen für eine Anlage zur Herstellung von chemischen Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste geliefert würden. Dies gilt auch bei der Lieferung solcher Waren und Fertigungsunterlagen, die zwar nicht ausfuhrgenehmigungspflichtig sind, bei der Errichtung oder dem Betrieb dieser Anlage jedoch Verwendung finden. Das Verbot soll verhindern, daß auch durch die Lieferung an sich nicht sensitiver und daher nicht ausfuhrgenehmigungspflichtiger Waren oder Fertigungsunterlagen eine Mitwirkung bei Errichtung oder Betrieb solcher Anlagen erfolgt. Chemische Waffen sind dabei die in Nummer drei der in der Kriegswaffenliste aufgeführten chemischen Kampfstoffe sowie die in Nummer vier der Kriegswaffenliste aufgeführten Einrichtungen oder Geräte, die eigens dazu bestimmt sind, die in Nummer drei genannten chemischen Kampfstoffe für militärische Zwecke zu verwenden. Eine Einschränkung der Begriffsbestimmung der C-Waffen ergibt sich daraus, daß die Kriegswaffenliste in Teil A konstitutiv die Ausnahmeregelungen auf Satz 2 der Einleitung der Anlage II und in Anlage II Abschnitt II Buchstabe c zum Protokoll Nummer III zum revidierten Brüsseler Vertrag vom 23. Oktober 1954 verweist.

Ziel der Einfügung des § 45 a ist es, Rechtsgeschäfte zu verbieten, die im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb der genannten Anlagen in Libyen stehen. Insbesondere sollen Dienstleistungen Gebietsansässiger für die fraglichen Anlagen untersagt werden. Für den Fall, daß ein die Dienstleistungen versprechender Gebietsansässiger abhängig Beschäftigte oder Subunternehmer zur Vertragserfüllung in das Land des Dienstleistungsberechtigten entsenden will, ist es erforderlich, schon das der beabsichtigten Dienstleistung zugrundeliegende Rechtsgeschäft zu verbieten.

Mit dem Inkrafttreten der neuen Strafbestimmungen des Kriegswaffenkontrollgesetzes soll Artikel 1 Nr. 1 bis 4 der Verordnung wieder außer Kraft gesetzt werden. Es ist vorgesehen, durch eine spätere Verordnung den Zeitpunkt des Außerkrafttretens der Dritten Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung zu bestimmen.

Die praktische Umsetzung der Verordnung ist durch eine Dienstanweisung des Bundesministers der Finanzen an die Zolldienststellen erfolgt. Danach muß für Exporte nach Libyen eine schriftliche Erklärung vorgelegt werden, in der der Exporteur versichert, daß die Waren nicht im Zusammenhang mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Anlage zur Herstellung von chemischen Waffen im Sinne der Kriegswaffenliste in Libyen stehen. Bei sensitiven Warenkategorien, z. B. im Maschinenbau und bei Meßgeräten, die in der Dienstanweisung im einzelnen festgelegt sind, wird der Zoll in der Regel eine genauere Prüfung vornehmen und im Zweifelsfalle dem Exporteur aufgeben, eine Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft beizubringen. Aufgrund dieser soll über eine sachverständige Prüfung des Bundesamtes für Wirtschaft bestätigt werden, daß eine bestimmte Ware nicht unter das Ausfuhrverbot fällt.

Die Dritte Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung fügt sich damit in das Bündel von Maßnahmen ein, mit denen die Bundesregierung die rechtlichen Konsequenzen aus den in den letzten Monaten bekanntgewordenen Vorgängen der Verbreitung gefährlicher Technologien im Chemiewaffenbereich zieht.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat die Dritte Verordnung in seiner Sitzung am 31. Mai 1989 ausführlich beraten. Er schlägt dem Deutschen Bundestag einstimmig vor, von seinem Aufhebungsrecht keinen Gebrauch zu machen.

Bonn, den 31. Mai 1989

Kittelmann

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333